

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Berufsförderungswerk Nürnberg gemeinnützige GmbH

1. Allgemeines

Für alle Bestellungen der Berufsförderungswerk Nürnberg gemeinnützige GmbH, nachfolgend BFW-Nürnberg genannt, gelten ausschließlich folgende Einkaufsbedingungen; auch dann, wenn der Lieferant in seinem Angebot oder Auftragsbestätigung auf anders lautende Bedingungen verweist. Ausnahme: Das BFW-Nürnberg bestätigt ausdrücklich und schriftlich diese Abweichungen.

2. Lieferungen und Leistungen, Lieferfristen, Gefahrenübergang

2.1 Die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen sind für das BFW-Nürnberg kostenlos.

2.2 Die in der Bestellung angegebenen Liefer-/Durchführungstermine bzw. -fristen sind bindend; sich abzeichnende Lieferverzögerungen sind dem BFW-Nürnberg umgehend anzuzeigen.

2.3 Gesetzliche Ansprüche aus dem Lieferverzug können vom Lieferanten nicht einseitig ausgeschlossen werden.

2.4 Einem verlängerten und einem erweiterten Eigentumsvorbehalt wird hiermit widersprochen, ebenso die Begrenzung der Verjährung von Garantie und Gewährleistung unter den gesetzlich geregelten Fristen.

2.5 Der Lieferant ist grundsätzlich nicht zu Teillieferungen berechtigt. Ausnahmen hiervon sind vom BFW-Nürnberg schriftlich zu genehmigen.

2.6 Die Lieferungen haben frei von Rechtsansprüchen Dritter zu erfolgen.

2.7 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.

2.8 Die Ausführung der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung (z.B. Bau-, Instandhaltungs- und Wartungsleistungen) haben gemäß den geltenden Unfall- und Arbeitsschutzrichtlinien sowie den einschlägigen Vorschriften zu entsprechen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die auf der Bestellung angegebenen Preise verstehen sich grundsätzlich frei Haus.

3.2 Zahlungen erfolgen erst nach vollständiger Lieferung/Leistung und Rechnungsprüfung innerhalb von 30 Kalendertagen netto, bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3% Skonto nach Rechnungseingang. Es gilt der Rechnungseingangsstempel des BFW-Nürnberg.

3.3 Rechnungen, Lieferscheine, Regiebelege, Auftragsbestätigungen usw. gelten bis zur Klarstellung als nicht erteilt, wenn auf diesen maßgebende Angaben zum Bestellvorgang, wie Bestellnummer oder Waren-/Leistungsbezeichnungen fehlen.

3.4 Eine Forderungsabtretung des Lieferanten ist nur mit schriftlicher Zustimmung des BFW-Nürnberg zulässig.

4. Datenschutz

Wenn dem Lieferanten/Auftragnehmer für die Leistungserbringung notwendigerweise personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden, so dürfen diese nur auftragsbezogen und nach den gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet werden.

5. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsstatus

5.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des BFW-Nürnberg, also Nürnberg.

5.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.